

Barrierefreie Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Im Nahverkehrsplan sind die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen (§8 Abs. 3 PBefG).

Aus diesem Grund beteiligt sich der Landkreis Bautzen aktiv an der Initiative „ÖPNV für alle in Sachsen“ - die eine barrierefreie Nutzung der Verkehrsmittel zum Ziel hat. Die technischen Forderungen unter Berücksichtigung der DIN 18040-3 für den Haltestellenausbau sind:

Bord:

- Anhebung der Wartefläche einschließlich Randbegrenzung auf eine Bordhöhe von mindestens 21 cm bei gerade anfahrbaren und 18 cm bei allen anderen Haltestellen (Ziel: Verringerung der Reststufenhöhe auf max. 5 cm zur Gewährleistung barrierefreier Einstiegsverhältnisse)

Leitsystem / Bodenindikatoren (i.S: DIN 32984):

- Abgrenzung Haltestelle – Fahrbahn durch mind. Sonderbordstein taktil und optisch kontrastierend zur Wartefläche und Fahrbahn
- mindestens „Bushammer“ bei Einstiegstür vorn mit Auffindestreifen und Einstiegsfeld sowie Begleitstreifen bei ungenügenden Kontrasten

Fahrgastunterstand:

- dreiseitig geschlossen mit ausreichend (mind. 2) Sitzen und Stellfläche für Rollstuhl/Rollator/Kinderwagen (Platzbedarf für eine Stellfläche: B x T 150 x 150 cm)
- barrierefrei (schwellen- und stufenfrei) erreichbar
- Auffindbarkeit optisch/taktil kontrastierend sichern

Stellfläche:

- Breite der Wartefläche (Bussteigtiefe entlang der gesamten Bussteigkante): 2,50 m – mindestens jedoch vor der/den Einstiegstür/en für Rollstuhlfahrer; generell keine Unterschreitung von 1,5 m vor allen Türen
- vor einer aktivierten Einstiegshilfe ist horizontale Stellfläche als Rangier- und Wendefläche mit L x B von 150 x 150 cm erforderlich
- Länge: 12,00 bis 15,00 m; bei Einsatz von Gelenkbussen bis 18 m
- Kopffreiraumhöhe: 2,25 m
- Oberflächenbeschaffenheit: bei jeder Witterung erschütterungsarm, eben und rutschhemmend, gefahrlos begeh- und befahrbar (z. B. Asphalt, Betonsteinpflaster ohne/sehr schmale Fugen)

- alle Bewegungsflächen müssen frei von Aufbauten sein (beispielsweise Witterungsschutz, Schilder, Papierkorb, Beleuchtungsmasten etc. außerhalb der notwendigen Bewegungsflächen anordnen)

Fahrgastinformationen:

- mittlere Lesehöhe für Fahrplan- und Tarifinformationen ca. 1,30 m
- Bewegungsfläche B x T 150 x 150 cm, stufen- und schwellenfrei und ohne Hindernisse anfahrbar; Bestuhlung vor der Fahrplaninformation ist als Hindernis anzusehen
- Fahrpläne müssen für Sehbehinderte gemäß DIN 32975 lesbar gestaltet werden.
- optisch ansprechendes Haltestellenschild mit Angabe des Haltestellennamens, der haltenden Linien, deren Fahrtziele sowie des zuständigen Verkehrsunternehmens
- Beleuchtung und Blendfreiheit berücksichtigen

Zu- und Abgänge:

- Stufenloser Verkehrsweg zum Steig
- Gehwege und Gehweggestaltung:
 - o Stufenlose Gestaltung der nutzbaren Gehwegbreite
 - o $\geq 1,80$ m (B) Gehwege für die Begegnung von zwei Rollstuhlnutzern
 - o $\geq 1,50$ m (B) Gehwege für die Begegnung Rollstuhlnutzer / Gehender; Richtungswechsel, Rangiervorgänge
 - o einbau- und hindernisfreie Gehwegbreite
 - o Längsneigung: grundsätzlich max. 3%; Ausnahme: maximal 6% und Zwischenpodesten zum Ausruhen und Abbremsen
 - o Querneigung von max. 2%
 - o Oberflächen eben und erschütterungsarm
- Wegebegrenzung:

Für blinde Personen sind Borde und Bordsteinkanten zur Längsorientierung eine der wichtigsten Orientierungshilfen im öffentlichen Verkehrsraum. So grenzen z.B. Borde mit ihrem vertikalen Niveauunterschied den sicheren Gehwegbereich von der gefahrenreichen Fahrbahn ab. Eigenschaften von Borden sind.

 - o Ausreichend hoch, Bordkante vorzugsweise im rechten Winkel zur Fahrbahn, Bordsteinkante möglichst wenig abgerundet, visueller Kontrast zwischen angrenzenden Belag
 - o Borde dürfen nicht mit Bodenindikatoren ersetzt werden
 - o Borde als äußere Abgrenzung ≥ 6 cm (H)

Querungsstellen:

- Überquerungsstellen (rechtwinklig zur Fahrbahn) so nah wie möglich im Anschluss an den jeweiligen Haltestellenbereich vorsehen
- Immer beidseitig zur Fahrbahn
- Querungsstellen sind mit einheitlicher Bordhöhe (auf 3 cm abgesenkt, Abrundung Bordkante $r = 20$ mm) oder differenzierter Bordhöhe (0 und 6 cm) ausführbar
- Leitsystem/Bodenindikatoren nach DIN 32984: Auffindestreifen, Richtungsfeld und Begleitstreifen

- Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten u.ä. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen
- Sichthindernisse (z.B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm

Allgemeines:

DIN 32984 - "Bodenindikatoren im öffentlichen Raum" ermöglicht für blinde und sehbehinderte Menschen eine eigenständige Teilhabe. Mit den betroffenen Behindertenverbänden im Landkreis haben wir uns auf das Handbuch "IM DETAIL-Taktiler Leitsystem im Verkehrsraum" verständigt. Dieses Handbuch kann Sie in Ihrem Bauvorhaben unterstützen, begleiten und beraten und ist unter der ISBN 978-3-00-048276-2 im freien Handel erhältlich. Die Anwendung durch alle Träger ermöglicht ein einheitliches Gestaltungssystem innerhalb des Landkreises Bautzen und erleichtert die Zugänglichkeit für die Zielgruppe.

Diese Publikation wurde von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erstellt. Kontaktdaten:

Franziska Pohling
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Tel: 03591 5251 87300
Fax: 03591 5250 87300
Mail: behindertenbeauftragte@lra-bautzen.de